

**Bericht und Dringlichkeitsantrag des Petitionsausschusses**

**Bericht des Petitionsausschusses (Land) Nr. 28 vom 06.05 2022**

Der Petitionsausschuss hat am 06.05.2022 die nachstehend aufgeführten 08 Eingaben abschließend beraten.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe Nr.: L 20-373**

**Gegenstand: Beschwerde über das Amt für Integration und Versorgung Bremen**

**Begründung:**

Die Petenten monieren die Bearbeitungsdauer beim Amt für Integration und Versorgung Bremen (AVIB) mit bis zu vier Monaten nach Antragstellung. Man erhalte keine Eingangsbestätigung, auf telefonische Nachfrage werde sehr unfreundlich eingegangen. Um Einsicht in die Begründung des AVIB zu erhalten, müsse ein Entgelt bezahlt werden. Vor dem Hintergrund dessen entstehe der Eindruck, dass das AVIB überhaupt keine Grade der Behinderung ausprechen wolle.

Die Petition wird von 11 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Außerdem hatten die Petenten die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Den Petitionsausschuss haben mehrere gleichartige Beschwerden über die Verfahrensdauer beim Amt für Integration und Versorgung Bremen (AVIB) erreicht, weshalb diese Problematik im Ausschuss mit dem Amtsleiter des AVIB diskutiert wurde. Aufgrund von Personalvakanz stellt sich die Situation (auch aus Sicht des Amtsleiters) als überaus unbefriedigend dar. Vonseiten der Amtsleitung besteht der feste Wille, durch Besetzung der vakanten Stellen und durch weitere Maßnahmen die Situation mittelfristig zu verbessern. Vonseiten der Ausschussmitglieder wurde die Problematik als eine solche erkannt, deren Verbesserung durch politischen Flankierung angegangen werden muss.

Im vorliegenden Fall stellt sich die Situation jedoch etwas differenzierter dar. Bei dem in Rede stehenden Antrag handelt es sich um einen Erstantrag, der am 11.11.2020 eingegangen ist. Am selben Tag wurde der Antrag im IT-Verfahren des AVIB erfasst und ärztliche Befundberichte angefordert. Diese Befundberichte lagen dem AVIB am 18.02.2021 vollständig vor, sodass die entsprechenden Unterlagen zur Begutachtung am darauffolgenden Tag an den ärztlichen Dienst des AVIB weitergeleitet wurden.

Der Ärztliche Dienst des AVIB ist für sämtliche medizinische Stellungnahmen des Amtes inklusive des Feststellungsverfahrens einer Behinderung zuständig und für das Verfahren unabdingbar. Ihm ist für die Einschätzung, welcher Grad der Behinderung und welche Merkmale zu vergeben sind, somit generell jeder Antrag nach Erhalt aller erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Trotz der außerordentlich angespannten personellen Situation des AVIB hat der Ärztliche Dienst aufgrund der Dringlichkeit des Anliegens am 22.02.2021 eine gutachterliche Stellungnahme erstellt, sodass der Antrag mit Bescheid vom 22.02.2021 beschieden wurde. Dieser Bescheid war laut Angabe des AVIB mit der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, wodurch eine Widerspruchsmöglichkeit eröffnet war. Diese wurde von den Petenten in Anspruch genommen. Im Nachgang wurde eine Begründung des Widerspruchs eingereicht und um Berücksichtigung weiterer ärztlicher Unterlagen gebeten, die das AVIB am 07.05.2021 anforderte. Nach Erstellung einer weiteren gutachterlichen Stellungnahme wurde der Widerspruch mit Bescheid vom 30.06.2021 abschlägig beschieden. Auch der Widerspruchsbescheid wurde laut Aussage des AVIB mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Die hier in Rede stehende Bearbeitungsdauer von vier Monaten liegt innerhalb der gesetzlichen Frist und deutlich unter den monierten Zeiträumen inhaltlich ähnlich gelagerter Petitionen.

Zum vorgetragenen Aspekt nicht erfolgter Eingangsbestätigungen hat das AVIB mitgeteilt, dass Bestätigungen sowohl nach Eingang von Anträgen wie auch nach Eingang von Widersprüchen ergehen und dies auch im vorliegenden Fall jeweils erfolgt sei.

In Hinblick auf die Kosten für die angeforderten Kopien basieren diese auf der vom Senator für Finanzen erlassenen allgemeinen Kostenverordnung, an deren Befolgung auch das AVIB gebunden ist. Die Möglichkeit der kostenlosen Akteneinsicht in den Räumlichkeiten des AVIB, auf die die Petenten hingewiesen wurden, haben diese nicht in Anspruch genommen. Der Ausschuss kann die Enttäuschung der Petenten darüber, dass ein niedrigerer Grad der Behinderung als begehrt zuerkannt wurde, gut nachvollziehen. Die Verfahrensdauer von vier Monaten erscheint jedoch – insbesondere im Vergleich zu den in anderen Petitionsverfahren monierten Zeiträumen – als akzeptabel. Zudem kann der Ausschuss davon ausgehen, dass die Belange der Petenten sowie die im Widerspruchsverfahren vorgebrachten Ergänzungen adäquat gewürdigt wurden. Dessen ungeachtet sieht der Ausschuss die Notwendigkeit, auf übergeordneter Ebene eine Verbesserung der Arbeitsabläufe im AVIB politisch zu flankieren.

### **Eingabe Nr.: L 20-398**

#### **Gegenstand: Auswertung öffentlicher Rezensionen – SKUMS**

##### **Begründung:**

Der Petent bemängelt, dass die öffentlichen Rezensionen auf der Plattform „Google“ zur und über die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zu negativ seien und fordert vor diesem Hintergrund eine Auswertung der genannten Rezensionen sowie eine Mitteilung, welche Maßnahmen zur Verbesserung künftiger Rezensionen ergriffen werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Vonseiten der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wird die Evaluationen von Google-Rezensionen nicht als geeignetes Mittel erachtet, um die Qualität der angebotenen Verwaltungsdienstleistungen effizient zu verbessern. Stattdessen nutzt das Ressort:

- Kontaktformulare für Kritik und Beschwerden auf der eigenen Homepage
- Bürgerforen und Bürgerbeteiligung im Rahmen von geplanten Projekten und Maßnahmen

- Kontakt zu den zuständigen Ansprechpersonen für die Bearbeitung von individuellen Anfragen / Vorgängen
- eigenständige Analyse, Bewertung und Optimierung von Arbeitsabläufen zur Qualitätssteigerung der angebotenen Dienstleistungen

Die Pflege der Social-Media-Präsenz über die Homepage hinaus erfordert personelle Ressourcen, weshalb sich die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau diesbezüglich auf die Plattformen Facebook, Twitter und Instagram beschränkt. Neben der Information über aktuelle Projekte und Maßnahmen ermöglichen diese Plattformen auch den direkten Austausch mit Nutzer:innen sowie die Kommunikation von Anregungen und Kritik.

#### **Eingabe Nr.: L 20-425a**

##### **Gegenstand: Machbarkeitsstudie Karlsruher Modell**

##### **Begründung:**

Der Petent regt an, eine Machbarkeitsstudie zum Karlsruher Modell für Bremen und Bremerhaven erstellen zu lassen, um den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu stärken.

Die Petition wird von sieben Mitzeichner:innen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Bereits im Jahr 2000 wurde ein "Konzept für ein Stadtbahn-/Straßenbahnnetz in Bremen und der Region" entwickelt, das den Gedanken der Verknüpfung von regionalen und städtischen Verkehren aufgegriffen hat. Das Konzept einer Regionalstadtbahn (RSB) sah vor, das seinerzeitige regionale Nahverkehrsnetz der DB Regio AG und das Straßenbahnnetz der BSAG betrieblich und verkehrlich miteinander zu verbinden.

Dieses Konzept wurde 2002 im Rahmen einer „Standardisierten Bewertung“, die Wirtschaftlichkeit und Folgekosten von Projekten bewertet, vergleichend mit dem System einer Regio-S-Bahn bewertet.

Die gemeinsam mit der Landesnahverkehrsgesellschaft durchgeführte Untersuchung kam 2004 zu dem Ergebnis, dass das heute bestehende Regio-S-Bahn-System aufgrund seiner Wirtschaftlichkeit und der höheren Beförderungskapazitäten und -geschwindigkeiten der Einführung eines Regionalstadtbahnsystems vorzuziehen sei.

Im Dezember 2010 nahm die Regio-S-Bahn Bremen/Niedersachsen ihren Betrieb auf und wird seitdem schrittweise ausgebaut. In der nächsten Ausbaustufe wird im Dezember 2022 der Takt auf den Linien RS 2 zwischen Bremen und Bremerhaven sowie auf der RS 3 zwischen Bremen und Oldenburg weiter verdichtet. Weitere Ausbaustufen werden derzeit vorbereitet.

Vor diesem Hintergrund ist eine erneute Machbarkeitsuntersuchung zur Einführung einer Regionalstadtbahn nicht vorgesehen.

#### **Eingabe Nr.: L 20-445**

##### **Gegenstand: Veröffentlichung der Dienstanweisung von Tasern**

##### **Begründung:**

Der Petent führt an, dass in vielen Bundesländern Polizeibehörden den Einsatz von Tasern testeten, aber geheim hielten, welche Bedingungen dafür gelten. Vor diesem Hintergrund fordert der Petent, die Dienstanweisungen Bremens für den Einsatz von Polizei-Tasern zu veröffentlichen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Sowohl bei der Polizei Bremen als auch bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven werden Dienstanweisungen zum Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten (DEIG) geführt. Grundsätzlich hat nach § 1 des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Landes, der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen und auf Veröffentlichung der Informationen nach § 11 dieses Gesetzes.

Zum Schutz öffentlicher Belange sieht § 3 Nr. 4 dieses Gesetzes aber vor, dass ein Anspruch auf Informationszugang nicht besteht, wenn und solange die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Verschlussachenanweisung für das Land Bremen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt. Diese Voraussetzungen liegen hinsichtlich der genannten Dienstanweisungen vor, die nach der Verschlussachenanweisung als „VS-nfD“ eingestuft sind und damit nicht veröffentlicht werden können.

Mit dem Thema des Einsatzes von Distanzelektroimpulsgeräten (DEIG) haben sich aber bereits in öffentlicher Sitzung sowohl die Bremische Bürgerschaft als auch die staatliche Deputation für Inneres befasst. Die Links für diese Dokumente sind in der dem Petenten übermittelten Stellungnahme des Senators für Inneres enthalten.

**Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:**

**Eingabe Nr.: L 20-412**

**Gegenstand: Kritik aus Schwarzbuch Steuerzahlerbund - Gesundheit**

**Begründung:**

Der Petent rekurriert auf die Publikation „Die öffentliche Verschwendung“, Ausgabe 2021 des Schwarzbuches vom Bund der Steuerzahler. Darin wird die Umsetzungspraxis des „COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz“ in Bremen moniert, bei dem Krankenhäuser Ausgleichszahlungen auf Basis der Belegungszahlen des Jahres 2019 erhalten konnten, sofern sich durch Maßnahmen der Corona-Pandemie Einbußen im Jahr 2020 ergeben hätten. Konkret gerügt wird eine Konstellation in Bremerhaven, wo ein ortsansässiges privates Klinikunternehmen seine pädiatrische Abteilung an das städtische Klinikum zum 01.01.2020 abgegeben habe und wegen der Bezugnahme auf das Jahr 2019 die entfallenen Betten in voller Höhe abrechnen können. Die simultan an das städtische Klinikum ausgeschütteten Bundesmittel habe das Land Bremen aufgrund eines Ruffels des Bundes zudem beenden müssen.

Des Weiteren habe das Land Bremen für ein im Herbst 2020 aufgelegtes Landesprogramm seinerseits die Belegungszahlen des Jahres 2019 zugrunde gelegt, was zu einer erneuten simultanen Ausschüttung sowohl an den ehemaligen privaten Betreiber der Bremerhavener Kinderklinik wie an den neuen städtischen Träger geführt habe. In dem paraphrasierten Text aus dem Schwarzbuch werden daher die bei Ausbruch der Pandemie im Frühjahr 2020 aufgelegten Hilfsprogramme für Krankenhäuser und Kliniken als mit „heißer Nadel gestrickt“ kritisiert und konstatiert, dass die Unzulänglichkeiten der Berechnungsgrundlagen früher hätten korrigiert werden müssen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die angeführten Ausgleichszahlungen basieren einerseits auf dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz auf Bundesebene (in Ausführung durch die Länder) und andererseits auf Landesausgleichszahlungen. Hinsichtlich der Ausgleichszahlungen aus Bundesmitteln gemäß „COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz“ richteten sich diese nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz, dessen § 21 durch das „COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz“ um eine entsprechende Regelung erweitert worden ist. Ein Ermessen ist in dieser Regelung nicht vorgesehen. Insofern hat das Gesundheitsressort als rein ausführende Stelle aufgrund einer zwingenden bundesgesetzlichen Regelung Bundesgelder verteilt. Die Zahlung aus Bundesmitteln an den ehemaligen privaten Träger erscheinen vor dem Hintergrund der Konstellation des Verkaufs zum 01.01.2020 aus „lebenspraktischer“ Sicht erstaunlich, waren aus einer juristischen Logik heraus jedoch absolut geboten.

Hinsichtlich der Landesausgleichszahlungen hatte sich das Land Bremen aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit zunächst an den Fördergrundsätzen orientiert, welche auch für die Bundesausgleichszahlungen galten. Als sich nach einigen Monaten zeigte, dass die ursprüngliche Handhabung zu Ungerechtigkeiten führte, wurde die Förderpraxis umgestellt. Das Gesundheitsressort hat selbstkritisch eingeräumt, dass es ist nicht beabsichtigt sei, in derartigen Fällen erneut eine Förderung vorzunehmen. Vielmehr bestehe im Land Bremen ein großes Interesse an einer sachgerechten Verteilung von Fördermitteln sowie an der Vermeidung nicht gerechtfertigter Förderungen. Der unterlaufende Fehler tut laut Bekunden der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz allen daran beteiligten Personen leid und hat zu einer erhöhten Sensibilisierung für derartige Sachverhalte geführt. Der Ausschuss erkennt den in der Petition überaus unglücklichen Sachverhalt an, gibt aber gleichzeitig die Ausnahmesituation der frühen Pandemiephase zu bedenken und möchte des Weiteren die im Zusammenhang damit erbrachten beachtlichen Leistungen der Gesundheitsbehörde in Erinnerung rufen. Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

#### **Eingabe Nr.: L 20-424**

#### **Gegenstand: Anmeldungen Deutschlandtakt**

#### **Begründung:**

Der Petent regt an, dass das Land Bremen eine ICE-Verbindungen Bremerhaven-München und Bremen- Frankfurt /Main sowie eine IC-Verbindung Hannover-Bremen-Groningen im Deutschlandtakt anmelden solle.

Die Petition wird von zwei Mitzeichner:innen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das Projekt Deutschlandtakt ist maßgeblich durch die Länder und die Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) in den vergangenen zehn Jahren entwickelt worden, auch mit der aktiven Unterstützung der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau. In den letzten zwei Jahren hat schließlich der Bund sich dieses Projekt zu eigen gemacht und als künftigen Anhang des Bundesverkehrswegeplanes finalisiert. Der letzte, sogenannte „Dritte Gutachterentwurf“ des Deutschlandtaktes liegt seit Sommer 2020 vor und stellt nach Aussage des Bundes die finale Fassung dar.

Die geforderte Verbindung Bremerhaven – Bremen – Hannover – München ist dort auf Betreiben Bremens aufgenommen worden. Ebenso ist die bereits bestehende Linie Bremen – Ruhrgebiet – Frankfurt/Main dauerhaft Bestandteil der Angebotsplanung des Bundes. Der Ausbau der Relation Bremen – Groningen wird seitens der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ebenfalls eng begleitet. Hier stehen allerdings zunächst infrastrukturelle Verbesserungen in den Niederlanden und in

Niedersachsen im Vordergrund. Mittelfristig soll diese Relation als schnelle Regionallinie zwischen Bremen und Groningen entwickelt werden, die die bestehende IC-Verbindung Hannover – Bremen – Norddeich ergänzt.

Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

#### **Eingabe Nr.: L 20-431**

#### **Gegenstand: Rezensionen Staatsanwaltschaft Bremen**

##### **Begründung:**

Der Petent bemängelt, dass die öffentlichen Rezensionen auf der Plattform „Google“ zur und über die Staatsanwaltschaft Bremen zu negativ seien und fordert vor diesem Hintergrund eine Auswertung der genannten Rezensionen sowie eine Mitteilung, welche Maßnahmen zur Verbesserung künftiger Rezensionen ergriffen werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Leiter der Staatsanwaltschaft Bremen nimmt die seine Institution betreffenden Google-Rezensionen regelmäßig zur Kenntnis und geht diesen nach, insofern berechtigte Kritikpunkte geäußert wurden. Darüber hinaus besteht für Betroffene, die mit Entscheidungen der Staatsanwaltschaft Bremen nicht einverstanden sind, die Möglichkeit, sachliche oder persönliche Dienstaufsichtsbeschwerden zu erheben, über die der Leiter der Staatsanwaltschaft beziehungsweise die Generalstaatsanwältin und das Justizressort entscheiden.

#### **Eingabe Nr.: L 20-443**

#### **Gegenstand: 3G beim Rehasport**

##### **Begründung:**

Die Petentin moniert unter Bezug auf die Internetseite des Behinderten Sportverband Bremen e.V., dass mit Bescheid von Dezember 2021 die Teilnahme am Rehabilitationssport an eine 2G-Regelung gekoppelt sei. Patient:innen hätten, so auch die Petentin, die letzten zwei Jahre trotz ärztlicher Verordnung auf ihren Rehabilitationssport verzichten müssen. Vor diesem Hintergrund bittet die Petentin bezüglich eines Nachweises für die Teilnahme am Rehabilitationssport von der 2G-Regelung abzurücken und stattdessen die 3G-Regelung als Voraussetzung zu statuieren.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Entgegen der Annahme der Petentin unterliegenden ungeimpfte Teilnehmende an ärztlich verordneten Rehabilitationssport keinen Corona-bedingten Zugangsbeschränkungen, da es sich hierbei um medizinische Behandlungen handelt. Somit kann die Petentin bei Vorliegen einer ärztlichen Verordnung ohne Einschränkung am Rehabilitationssport teilnehmen. Korrespondierend damit heißt auf der von der Petentin angeführten Internetseite des Behinderten Sportverbandes Bremen e.V. für Dezember 2021 unter der Rubrik „Teilnahme am Rehabilitationssport“: *„Ungeimpfte Teilnehmende - vorausgesetzt es liegt eine ärztliche Verordnung vor - dürfen nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt am Rehabilitationssport teilnehmen, da es sich um eine medizinische Behandlung handelt. Es gilt die 3G-Regelung mit entsprechendem tagesaktuellen negativen Testergebnis. Die Tests können unter Aufsicht einer verantwortlichen Person durchgeführt werden.“*

**Beschlussempfehlung:**

Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag), die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.

Claas Rohmeyer  
Vorsitzender